## Korrektur zur Klienten-Info 01/2002

KFZ-Steuer pro Monat

## ad. andere KFZ

In den dort angeführten Steuerbeträgen ist insofern ein Darstellungsfehler unterlaufen, als nicht deutlich zu unterscheiden ist, welche Beträge vor und nach Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut gelten.

## Richtig ist folgendes:

bis zur Einführung der Maut (§ 5 Abs. 1 lit. b, lit. dd KfzStG)	
erhöhter Einheitssteuersatz pro Monat	EUR
mehr als 3,5 t je t	8,50
mindestens	73,-
höchstens	340,-
Anhänger höchstens	272,-
ab der Einführung der Maut (§ 5 Abs. 1 lit. b, lit. ee KfzStG)	
gestaffelte Steuersätze pro Monat	EUR
- weniger als 12 t je t	5,09
mindestens	43,60
12 t bis 18 t je t	5,45
über 18 t je t	6,17
höchstens	246,80
Anhänger höchstens	197,44